



über ^{La 27/3}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über ^{De 243}
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

28. März 2018

**Beschluss-Nr. 0015 vom 30.01.2018, (Vorlagen-Nr. 18-F-05-0004)
Mehr Sicherheit für Fußgänger - Testbetrieb von sog. „3D-Zebrastreifen“ aufnehmen**

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

1. welche rechtlichen Rahmenbedingungen zur grundsätzlichen Einführung von „3D-Zebrastreifen“ gegeben sein müssen.
2. unter welchen Bedingungen „3D-Zebrastreifen“ im städtischen Straßenverkehr getestet werden können.
3. Der Magistrat wird gebeten über die Erfahrungen aus denen Städten zu berichten, in denen das System schon eingeführt ist.
4. Die Ziffer 3 und der letzte Absatz des Antrages der FDP-Fraktion vom 18.1.2018 gelten als eingebracht und werden nach Erledigung der Ziffern 1 bis 3 des heutigen Beschlusses weiterberaten.

Die Fragen beantworte ich wie folgt,

Zu 1:

Verkehrszeichen sind in §§ 39 ff Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt, so auch der „Zebrastreifen“, VZ Nr. 293 - Fußgängerüberweg. Die *Allgemeinen Vorschriften zur Straßenverkehrsordnung* legen fest, dass nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden dürfen oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt. Die Formen der Verkehrszeichen müssen den Mustern der StVO entsprechen.

Die Markierungen sind nach den Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS) auszuführen. Diese wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden bekanntgegeben. Mit diesen Richtlinien wird eine bundesweit einheitliche Ausführung sichergestellt.

Dieser Vorschrift entsprechend sind Fußgängerüberwege wie folgt aufzubringen: 0,5 m breite Striche parallel zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge mit 0,5 m Abstand untereinander. Die Mindestbreite beträgt 3 m.

Nach den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen wäre die Einführung von „3D-Zebrastreifen“ grundsätzlich nicht möglich.

Zu 2:

Von der beschriebenen Form der Ausführung kann ohne eine gesetzliche Änderung, oder die Zustimmung zum einem Modellversuch vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, nicht abgewichen werden. Eine entsprechende Anfrage wurde am 8. Februar 2018 an das Ministerium gestellt, mit der Bitte, den Modellversuch zu unterstützen.

Zu 3:

Grevenbroich

Erster 3D-Zebrastreifen in Deutschland, aber nur für einen Tag als Test. Hier war die Resonanz von Fußgänger/-innen und Autofahrer/-innen sehr positiv.

Braunschweig, Stadtteil Lehndorf

In Braunschweig sollte der erste 3D-Zebrastreifen in Deutschland aufgebracht werden, dies wurde jedoch am 7. Februar 2018 vom Stadtbezirksrat des Stadtteils Lehndorf abgelehnt, da die Verwaltung rechtliche Bedenken geäußert habe.

Köln

Wurde nach rechtlichen Bedenken abgelehnt.

Buchholz

Derzeit in Prüfung bei der Verwaltung.

Hamburg, Stadtteil Bergedorf

Die Bezirksversammlung hat einem Modellversuch zugestimmt.

München

Das bayerische Innenministerium hat einen Modellversuch ablehnt.

Ísafjörður im Nordwesten Islands

Dort ist das Projekt nur mittelmäßig erfolgreich - die Autofahrer haben sich offenbar schnell an die neue Optik des Zebrastreifens gewöhnt.

Linz in Österreich

Hier wurden mehrere Probleme festgestellt. Der Streifen entfalte seine Wirkung nur aus einer Fahrtrichtung, bei Nacht und Nässe verpuffe der Effekt. Zusätzlich sei der 3D-Effekt nur aus nächster Nähe und bei geringer Geschwindigkeit erkennbar.

Zu 4:

Die Ziffer 3 und der letzte Absatz des Antrages der FDP-Fraktion vom 18.01.2018 sind derzeit zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, possibly 'G. Hoff' or similar, written in a cursive style.